

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1972

Ausgegeben und versendet am 3. November 1972

13. Stück

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. September 1972 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung).

33. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. September 1972 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung).

Auf Grund des § 72 e Abs. 1 der Landarbeitsordnung LGBl. Nr. 2/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1972, wird **verordnet**:

Abschnitt 1

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 1

(1) Arbeitsräume und sonstige Betriebsräume, in denen nur vorübergehend gearbeitet wird, sowie Arbeitsstellen müssen ausreichend und möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sein. Sie sind im Bedarfsfall ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich zu beleuchten. Belichtung und Beleuchtung müssen blendungsfrei, letztere muß auch flimmerfrei sein.

(2) In jedem Arbeits- und Betriebsraum muß unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Bestimmung für eine ausreichende Be- und Entlüftung und eine angemessene Raumtemperatur gesorgt sein.

(3) Fußböden und Decken der Arbeits- und Betriebsräume sowie Stiegen u. dgl. sind trag-, gleit- und stolpersicher zu erhalten; dies gilt auch für Zwischendecken u. dgl. in Scheunen oder Schuppen. Die Belagstücke der Decken und Böden sind überdies gegen Verschieben, Kippen, Kanten und Aufschnellen zu sichern und dürfen voneinander höchstens einen Abstand von 5 cm haben.

(4) Arbeitsstellen, von welchen das Abstürzen um 1 m oder mehr möglich ist, sind durch Geländer und Fußleisten zu sichern.

(5) Räume und Betriebsbereiche, in denen der Aufenthalt gefährlich ist, sind abzusperren und durch Verbotsschilder oder Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(6) Öffnungen und Vertiefungen in Decken und Fußböden sowie im Gelände, wie Schächte, Gruben und Kanäle, sind gegen Absturz von Menschen und Material durch Umwehrung, tragsichere Überdeckung oder auf andere geeignete Weise zu sichern. Öffnungen und Vertiefungen von mehr als 0,40 x 0,40 m lichter Weite sind durch Geländer (§ 2 Abs. 4) oder Tischüberdeckungen,

Hauben u. dgl. zu sichern. Läßt in Ausnahmefällen die Arbeitsweise keine besondere Sicherung zu, so ist durch Warnungstafeln, die im Bedarfsfall beleuchtet sein müssen, auf die Gefahr hinzuweisen.

(7) Höher als 1,50 m über dem Erd- oder Fußboden liegende Wandöffnungen, Dachgauben und dgl. mit einer lichten Höhe von mehr als 1,50 m sind durch Brustwehr, Kette und dgl., durch eine Fußleiste und mindestens einen Handgriff oder Haltebügel zu sichern, sofern keine andere Möglichkeit zum Festhalten besteht.

(8) Nach außen aufschlagende Verschlüsse von Wandöffnungen und Dachgauben sind mit einer Sicherung gegen Ausheben und unbeabsichtigtes Auf- und Zuschlagen zu versehen.

(9) Glasdächer und Oberlichten müssen bei Gefahr des Herabfallens von Gegenständen mit einem Schutzgitter versehen sein. Solche Dächer und Oberlichten dürfen nur auf Laufstegen begangen werden.

(10) Offene Behälter, wie Silos, Bottiche u. dgl., die eine Tiefe von mehr als 1,50 m haben oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, müssen, sofern ihr oberer Rand nicht mindestens 1 m über der angrenzenden Bodenfläche liegt, umwehrt oder tragsicher überdeckt sein. Läßt in Ausnahmefällen der Arbeitsvorgang eine solche Maßnahme nicht zu, so muß der Behälter mindestens durch eine Fußleiste gesichert sein. Haben sich die an offenen Behältern Arbeitenden bei Ausübung ihrer Tätigkeit über den Behälterrand zu beugen, so müssen die Behälter eine Anhaltmöglichkeit aufweisen, auch wenn der obere Behälterrand mehr als 1 m über der angrenzenden Bodenfläche liegt.

(11) Bei Behältern, Gruben, Silos, Kanälen, Schächten und ähnlichen Anlageteilen, in denen sich giftige, betäubende oder sonstige gesundheitsschädigende Staube, Dämpfe, Gase oder Flüssigkeiten ansammeln können, darf, wenn in sie eingestiegen wird, die lichte Weite der Einstiegöffnungen nicht weniger als 0,60 m betragen. Solche Einstiegöffnungen sind besonders zu kennzeichnen.

(12) Oberhalb oder seitlich der Siloluken muß ein Handgriff oder Haltebügel angebracht sein. Das Öffnen und Schließen der Luken sowie das Einsteigen in diese muß von einem sicheren Standplatz aus möglich sein. Die Silodecke und deren Öffnung von mehr als 0,40 m x 0,40 m lichter Weite sind mit Geländern zu versehen. Silopreß-

deckel dürfen nicht als Standplatz für das Verrichten von Arbeiten verwendet werden. Silos mit einer Höhe von mehr als 5 m sind mit einer fest verlegten Leiter oder mit Steigeisen auszustatten.

(13) Fest verlegte Leitern sind so anzubringen, daß die Entfernung zwischen Sprossenfront und dem nächsten festen Gegenstand auf der Kletterseite mindestens 0,75 m, auf der Rückseite der Leiter mindestens 0,18 m beträgt. Von der Mittellinie der Leiter, nach beiden Seiten gemessen, muß ein freier Raum von mindestens 0,38 m Breite vorhanden sein. Lotrechte Leitern sowie Leitern, deren Lage von der Lotrechten nicht erheblich abweicht, müssen, wenn sie mehr als 5 m lang sind, von 3 m Höhe an eine durchlaufende Rückensicherung haben.

(14) Steigeisen, die die Verbindung zu erhöhten oder vertieften Standplätzen bilden, dürfen nicht mehr als 0,40 m voneinander entfernt sein; sie müssen mindestens 0,18 m vom Mauerwerk abstehen. Im übrigen gilt Abs. 13 sinngemäß.

Abschnitt 2

Ausgänge und Verkehrswege

§ 2

(1) Wenn Ausgänge und Verkehrswege im Gefahrenfall ein rasches und ungefährdetes Verlassen der Arbeitsstellen nicht gewährleisten, sind zusätzlich Fluchtwege, Notausgänge oder Notausstiege anzulegen.

(2) Tore und Türen müssen in geöffnetem Zustand feststellbar sein. Überdies müssen Angeltore gegen Ausheben, Schiebetore gegen Umstürzen, Abdrücken von der Wand und gegen Herauslaufen aus den Schienen gesichert sein. Hub- und Kipptore sind mindestens jährlich hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen. Über diese Prüfung sind Nachweise zu führen. Tore müssen, wenn ein rasches Verlassen der Räume im Gefahrenfall nicht auf andere Weise sichergestellt ist, mit einer Gehtüre versehen sein.

(3) Galerien, Laufstege, Überführungen, Plattenformen, Podeste, Rampen und ähnliche Verkehrswege, von denen das Herabstürzen um 1 m oder mehr möglich ist, sind mit Ausnahme von Laderampen durch Geländer und Fußleisten zu sichern.

(4) Geländer sind standsicher herzustellen. Die Entfernung der oberen Geländerstange vom Fuß- oder Erdboden muß mindestens 1 m und darf höchstens 1,30 m betragen. Bei einer Geländerhöhe von mehr als 1,20 m ist eine Mittelstange anzubringen. Fußleisten müssen mindestens 5 cm hoch sein.

(5) Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen müssen mindestens auf einer Seite eine Anhaltstange besitzen. Freiliegende Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen müssen an den absturzgefährlichen Stellen Geländer aufweisen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß abnehmbare Stiegen standfest und gegen Abgleiten gesichert aufgestellt werden können. Stiegenaustritte sind an den absturzgefährlichen Stellen mit Geländern und Fußleisten zu sichern.

(6) Falltüren sind so anzuschlagen, daß die Türen selbst mit ihrer Feststellvorrichtung in geöffnetem Zustand

eine sichere Umwehrung der Türöffnung bilden, und gegen Selbstzufallen zu sichern.

Abschnitt 3

Betriebsmittel

A. Allgemeine Bestimmungen über Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Schutzvorrichtungen an Betriebsmitteln sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und dürfen außer in den im § 4 Abs. 4 genannten Fällen nicht entfernt werden.

(2) Maschinen, die für Handbetrieb hergestellt sind, dürfen nur von einem hiezu gewerbsmäßig Befugten auf Antrieb durch Kraftmaschinen umgebaut werden.

(3) Die an der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, in der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, und in sonstigen Vorschriften vorgesehenen Beschriftungen (Belastung, Umdrehungszahl und -richtung, Warnungen und Verbote) sind gut leserlich zu erhalten.

(4) Dauernd außer Verwendung gestellte Betriebsmittel sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich zu entfernen oder nach Entfernung der gefährlichen Teile so zu sichern, daß jede Gefährdung vermieden wird.

§ 4

(1) Schutzvorrichtungen müssen an den Gefahrenstellen ausreichenden Schutz gewähren, genügend widerstandsfähig und sicher befestigt sein.

(2) Gefahrenstellen, die nicht schon durch die Konstruktion oder die Aufstellung von Betriebsmitteln gesichert sind, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich durch Schutzvorrichtungen zu umwehren, zu verdecken oder zu verkleiden.

(3) Schutzvorrichtungen aus Geflechtem, Stäben oder durchbrochenem Material dürfen ein Durchgreifen oder ein Durchfallen von Gegenständen, wodurch Unfälle verursacht werden können, nicht zulassen.

(4) Müssen zum Zwecke der Reparatur oder Wartung von Betriebsmitteln Schutzvorrichtungen vorübergehend abgenommen werden, sind während der Dauer der Reparatur oder Wartung besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(5) Betriebsmittel dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Bedienungseinrichtungen sowie die Teile, die einer Wartung bedürfen, leicht und gefahrlos zugänglich sind.

(6) Schadhafte Betriebsmittel sind vor ihrer weiteren Verwendung instandzusetzen oder aus dem Gebrauch zu ziehen.

§ 5

(1) Bewegliche Teile von Betriebsmitteln, die Unfälle verursachen können, wie Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn- und Speichenräder und Frik-tionsscheiben, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich den anerkannten Regeln der Technik entsprechend gesichert sein. Ausgenommen hievon sind Stufenscheiben von Drehbänken und Werkzeugmaschinen mit ähnlich angeordnetem Antrieb, soweit keine Keilriemen verwendet werden.

(2) Gelenk- und Zapfwellen sind im Arbeits- und Verkehrsbereich so zu verkleiden oder zu verdecken, daß ein unbeabsichtigtes Berühren ausgeschlossen ist. Die Verkleidung oder Verdeckung ist trittsicher auszuführen und darf sich mit der Welle nicht mitdrehen können.

(3) Vorstehende Wellenenden, Keile, Keilnuten u. dgl., sind im Arbeits- und Verkehrsbereich zu verkleiden oder zu verdecken. Dies ist nicht erforderlich bei Wellenenden, die einschließlich eines Befestigungsmittels, wie einer Spannmutter, nicht mehr als 5 cm vorstehen und an ihren Enden glatt und abgerundet sind. Bohrungen an Wellenenden sind auszufüllen oder zu verdecken, wenn sie nicht zum Anbringen von Arbeitsvorrichtungen dienen.

(4) Betriebsmittel sind so aufzustellen, daß im Arbeits- und Verkehrsbereich Quetsch- und Scherstellen vermieden werden. Nicht vermeidbare Quetsch- und Scherstellen sind zu verdecken. Wenn das Arbeitsverfahren eine Verdeckung nicht zuläßt, ist durch Umwehrgung oder eine Vorrichtung zur Erzielung eines Abstandes die Erreichbarkeit der Quetsch- und Scherstellen zu verhindern.

(5) Bei Maschinenwerkzeugen, die üblicherweise im Fahren arbeiten, wie Mähmesser, Aufsammler- und Einziehvorrückungen, kann ein Verdecken und Umwehren dann unterbleiben, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Funktion der Maschine beeinträchtigt würde.

(6) Bewegungs- und Fallbahnen von Gegengewichten, die sich im Arbeits- und Verkehrsbereich befinden, sowie Bewegungsbahnen von Schwunggewichten sind, soweit für einzelne Betriebsmittel nichts anderes bestimmt ist, zu umwehren oder zu verkleiden. Gegen- und Schwunggewichte müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

(7) Während des Betriebes heiß werdende Teile von Betriebsmitteln, die unbeabsichtigt berührt werden können, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich zu verdecken, ebenso Kältemittel führende Leitungen und Gefäße.

(8) Teile von Betriebsmitteln, die sich elektrostatisch aufladen können, sind in geeigneter Weise zu erden.

(9) Arbeitsmaschinen mit mehreren Werkzeugen sind so zu verwenden, daß beim Betrieb der Maschine nicht benutzte Werkzeuge unfallsicher verdeckt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(10) Maschinen sind bei Störung der Laufruhe sofort abzustellen.

B. Arbeitsgeräte

§ 6

(1) Es dürfen nur solche Arbeitsgeräte (Werkzeuge, Leitern, Gerüste u. dgl.) verwendet werden, die für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind.

(2) Arbeitsgeräte, insbesondere solche mit scharfen Schneiden oder Spitzen, sind so zu befördern, abzulegen und zu verwahren, daß durch sie niemand gefährdet werden kann. Zum Verdecken von Schneiden und Spitzen ist ein geeigneter Schutz beizustellen.

(3) Es dürfen nur solche Leitern verwendet werden, die ihrer Beanspruchung entsprechend angefertigt sind und nicht auf genagelte Bretter oder Latten oder bewegliche Stangen als Sprossen aufweisen. Der Abstand der Spro-

ssen voneinander darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Die Verwendung von Leitern, die durch Annageln von Holmen oder durch Zusammenfügen zweier Leitern verlängert wurden oder die durch Nageln ausgebessert wurden, ist verboten. Wenn keine Vorrichtung zum sicheren Festhalten vorhanden ist, ist eine solche Leiter zu verwenden, die wenigstens mit einem Holm um mindestens 1 m über die zu besteigende Stelle oder die Einstiegstelle hinausragt. Leitern sind so aufzustellen, daß sie gegen Abrutschen, Umkanten oder starkes Durchbiegen gesichert sind. Doppelleitern müssen eine Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterarme haben.

C. Fahrzeuge (Fuhrwerke)

§ 7

(1) Fahrzeuge (Fuhrwerke) müssen mit Schutzstangen, Fußrasten, Seiten- und Rückenlehnen versehene Sitze aufweisen und mit Auftritten ausgestattet sein. Bei Zugmaschinen dürfen nur Sitze verwendet werden, die nicht gesundheitsgefährdend sind.

(2) Bremsen, Beleuchtung, Warnvorrichtungen sowie sonstige der Sicherheit dienende Vorrichtungen von Fahrzeugen (Fuhrwerken) sind vor Inbetriebnahme durch den Lenker zu prüfen.

(3) Deichseln müssen nach Möglichkeit bodenfrei sein. Die Anhängervorrichtungen müssen so beschaffen und gesichert sein sowie offenkundig eine solche Festigkeit haben, daß ein unbeabsichtigtes Loslösen hintangehalten wird.

(4) Klappbare Wände sind gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Herabfallen zu sichern.

(5) Bei in Bewegung befindlichen Fahrzeugen (Fuhrwerken) sind insbesondere das Besteigen, Abspringen, Sitzen und Stehen auf Plätzen, die dazu nicht bestimmt sind, und das Herabhängenlassen der Beine und das Hinausbeugen über die Wände untersagt.

(6) Abgestellte Fahrzeuge (Fuhrwerke) sind gegen Umkippen und Abrollen zu sichern.

(7) Von Lastkraftwagenfahrern und deren Beifahrern sind zum Nachweis ihrer zulässigen Beanspruchung Fahrtenbücher zu führen, in welche laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind.

(8) Fahrzeuge (Fuhrwerke) dürfen durch Drücken mit Kraftfahrzeugen nur verschoben werden, wenn hiezu eine feste Kuppelstange von mindestens 1,50 m Länge benützt wird, die sowohl am Kraftfahrzeug als auch am zu verschiebenden Fahrzeug sicher befestigt ist. Während des Verschiebens dürfen sich keine Personen zwischen den Fahrzeugen aufhalten.

D. Maschinen

Fahrbare Kraftmaschinen

§ 8

Bei fahrbaren Kraftmaschinen kann die Verdeckung der Schwungräder, Antriebsriemenscheiben, Kurbeln, Pleuellstangen und Exzenter unterbleiben, soweit diese Teile die

Räder des Fahrgestelles seitlich nicht überragen. Dies gilt jedoch nicht für unausgekleidete Speichenräder sowie für fahrbare Kraftmaschinen, wenn diese ortsfest verwendet werden.

Bedienung und Instandhaltung von Kraftmaschinen

§ 9

(1) Kraftmaschinen dürfen nur mit den hierfür vorgesehenen besonderen Vorrichtungen in Gang gesetzt werden. Werden Verbrennungskraftmaschinen mit Handkurbel in Gang gesetzt, so muß diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig und schleudersicher ausrasten. Bei Ottomotoren ist beim Andrehen mit der Handkurbel auf Spätzündung einzustellen, wenn dies nicht schon durch die Konstruktion gewährleistet ist.

(2) An in Gang befindlichen Kraftmaschinen dürfen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten nicht vorgenommen werden.

(3) Bei Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten an Kraftmaschinen ist Vorsorge zu treffen, daß das unbeabsichtigte, unbefugte oder irrtümliche Ingangsetzen oder Bewegen beweglicher Teile verhindert wird.

(4) Bei Verbrennungskraftmaschinen ist das Nachfüllen von Treibstoff bei laufendem Motor, bei offenem Feuer und Licht verboten. Werden Verbrennungskraftmaschinen in geschlossenen Räumen aufgestellt, sind die Abgase unmittelbar ins Freie zu leiten.

Ingangsetzen und Abstellen von Arbeitsmaschinen

§ 10

(1) Jede nicht durch Menschenkraft angetriebene Arbeitsmaschine muß für sich allein ingangzusetzen und abzustellen sein. Die Vorrichtungen hierfür müssen vom Arbeitsplatz leicht erreichbar und gefahrlos zu betätigen sein, sicher wirken und dürfen ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen nicht zulassen. Bei Einzelantrieb durch einen Elektromotor gilt auch der Schalter für den Motor als Vorrichtung für das Ingangsetzen und Abstellen der Maschine. Das Ingangsetzen und Abstellen einer Arbeitsmaschine darf nicht durch das Auflegen und Abwerfen des Antriebsriemens erfolgen.

(2) Wenn mehrere Personen an einer Maschine oder Maschinengruppe tätig sind, ist das Ingangsetzen rechtzeitig und deutlich anzukündigen.

(3) Fahrbare und tragbare Arbeitsmaschinen dürfen nur befördert werden, wenn die Maschinenwerkzeuge abgestellt und gesichert sind.

(4) Bei Ausfall der Antriebsmaschine ist die Arbeitsmaschine abzustellen.

Bedienung und Instandhaltung von Arbeitsmaschinen

§ 11

(1) Werden Werkstücke oder Stoffe den Maschinenwerkzeugen von Hand zugeführt, so müssen für die Bearbeitung kleiner oder schmaler Werkstücke geeignete Halte-, Einspann- oder Zuführungsvorrichtungen beigelegt und verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn ein Drehen oder Kippen der Werkstücke erfolgen kann. Für die Bearbeitung langer Werkstücke sind geeignete Auflagen beizustellen und zu verwenden.

(2) Ist bei sonst ordnungsgemäßer Bedienung von Maschinen ein Zuführen, Nachstopfen, Nachdrücken, Abstreifen, Abstoßen, Gegenhalten oder Entfernen der Werkstücke oder Stoffe von Hand erforderlich, so sind hierfür geeignete Geräte, wie Schiebeladen, Stößel, Zangen, Besen und Schaufeln beizustellen und zu verwenden. Sofern eine Beobachtung des Arbeitsablaufes erforderlich ist, sind durchsichtige Abschirmungen oder Schutzbrillen beizustellen und zu verwenden.

(3) In oder zwischen sich bewegende Teile von Arbeitsmaschinen darf mit den Händen nicht gegriffen werden.

(4) Aus laufenden Aufbereitungsmaschinen dürfen Proben nur an hierfür vorgesehenen Stellen entnommen werden. Hierzu sind geeignete Behelfe beizustellen und zu verwenden.

(5) Rotierende Behälter, wie Trommeln und Fässer, die nur bei Stillstand beschickt oder entleert werden können, sind vor Beginn der Arbeit gegen unbeabsichtigte Drehung zu sichern.

(6) Bei Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten ist Vorsorge zu treffen, daß das unbeabsichtigte, unbefugte oder irrtümliche Ingangsetzen oder Bewegen verhindert wird.

(7) Werkzeuge von Arbeitsmaschinen sind in gutem Zustand zu erhalten und an den Werkzeugträgern sachgemäß zu befestigen.

(8) Arbeiten gleichzeitig mehrere Personen an einer Maschine, ist vorzuzorgen, daß sie einander nicht behindern und gefährden.

Dreschmaschinen

§ 12

(1) Zum Dreschen dürfen nur solche Maschinen verwendet werden, deren Einlegeöffnung und Einlegeweg so gestaltet sind, daß ein Hineingeraten in die Maschinenwerkzeuge verhindert wird. Die Dreschmaschinen sind so aufzustellen, daß ein Abstürzen von höher gelegenen Arbeitsstellen in die Einlegeöffnung oder auf bewegliche Maschinenteile verhindert wird.

(2) Zum Erreichen und Verlassen von Arbeitsplätzen auf der Dreschmaschine müssen sichere Aufstiege vorhanden sein. Diese dürfen nicht neben dem Haupt- oder Presseantriebsriemen aufgestellt werden.

(3) Das Aufklappen der Verkleidung des Einlegeweges und das Freilegen beweglicher Maschinenteile darf nur bei stillstehender Maschine erfolgen.

(4) Auf Mähdreschern dürfen sich während der Fahrt Dienstnehmer nur auf den hierfür vorgesehenen Sitz- und Standplätzen aufhalten.

(5) Die Dienstnehmer sind auf die Gefahren des Kippens durch einseitige Belastung oder in ungünstigen Geländebedingungen aufmerksam zu machen. Die Anleitungen des Herstellers über die Einsatzgrenzen des Mähdreschers sind zu beachten.

(6) Beim Standdrusch sind Mähwerk und rotierende Halmteiler und sonstige Einzugswerkzeuge stillzusetzen und der Mähbalken mit einer Schutzverkleidung zu versehen.

(7) Kleesamenenthülser dürfen nur verwendet werden, wenn Einlegeöffnung und Einlegeweg mit einer Vorrichtung derart gesichert sind, daß ein Hineingeraten in die Maschinenwerkzeuge verhindert wird.

Maschinen zum Pressen von Stroh und Heu

§ 13

(1) Bei Verwendung von Pressen hinter Dreschmaschinen müssen Einlaufgasse, Zubringer- und Kolbenbahn tragsicher überdeckt sein.

(2) Die Ballenbahn darf während des Betriebes nicht als Standort zum Weiterreichen des Preßgutes benützt werden. Die Überdeckungen dürfen während des Betriebes weder aufgeklappt noch entfernt werden.

(3) Vorrichtungen gegen das Ausbrechen von Preßballen aus der Ballenbahn müssen sicher befestigt sein und dürfen nur bei Stillstand der Maschine entfernt werden.

(4) Beim Einfädeln und bei sonstigen Arbeiten an den Knotern muß der Knoterantrieb ausgeschaltet sein.

(5) Bei Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten an der Presse ist das Triebwerk durch Stützen oder in sonst geeigneter Weise gegen Weiterdrehen zu sichern. Wird bei solchen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person bewegt, so darf diese nicht loslassen, bevor der Kolben in der unteren Totpunktlage steht oder das Triebwerk gegen Weiterdrehen gesichert ist.

Zerkleinerungsmaschinen für Stroh, Heu und Grünfutter

§ 14

(1) Es dürfen nur Häckselmaschinen verwendet werden, die mit einer leicht gängigen und sicher wirkenden Ausrückvorrichtung ausgestattet sind.

(2) Stauungen des Schneidegutes vor den Einziehwalzen dürfen während des Betriebes nur durch Betätigen der Rücklaufvorrichtungen behoben werden.

(3) Die Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Maschine eingestellt werden.

(4) Bei laufender Maschine ist das Öffnen des Schneidewerkzeugs- oder Gebläsegehäuses sowie der Gebläserohre verboten.

(5) Bei Verwendung von Zerkleinerungsmaschinen hinter Dreschmaschinen müssen der Einlaufkanal oder die Gosse tragsicher überdeckt sein.

Gebläse

§ 15

(1) Beim Beschicken von Gebläsen von erhöhten Arbeitsplätzen aus ist zwischen Arbeitsplatz und Oberkante der Einwurfgosse ein solcher waagrechtter Abstand einzuhalten, daß ein Hineingeraten von Personen verhindert wird.

(2) Verstopfungen dürfen nur bei Stillstand der Maschinenwerkzeuge beseitigt werden.

(3) Die Gebläserohre sind fest miteinander zu verbinden und sicher zu befestigen.

(4) Bei Verwendung von Gebläsen hinter Dreschmaschinen muß die Einwurfgosse tragsicher überdeckt sein.

Förderschnecken

§ 16

(1) Die Quetschstelle zwischen Schneckenrand und Förderrohr ist durch eine Abweisplatte oder auf andere Weise unzugänglich zu machen.

(2) Förderschnecken sind an den Verwendungsstellen sicher zu befestigen.

Durch Maschinenkraft betriebene Sägen

§ 17

(1) Auslaufende Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.

(2) Erfolgt bei Langschnittkreissägen die Sicherung gegen Rückschlag des Werkstückes durch Spaltkeil, so dürfen hierfür nur zum Sägeblatt passende Keile verwendet werden, deren Abstand vom Sägeblatt etwa 1 cm betragen muß. Der Spaltkeil ist nach Bedarf nachzustellen.

(3) Bei Bandsägen ist die Schutzvorrichtung zur Verkleidung des Sägebandes entsprechend der jeweiligen Schnitthöhe einzustellen.

(4) Bei der Schneidearbeit dürfen Fäustlinge nicht verwendet werden.

(5) Rissige, formveränderte, flatternde und angebohrte Sägeblätter sowie Sägeblätter mit ausgebrochenen oder sonst schadhafte Zähne dürfen nicht verwendet werden und sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(6) Reisig darf nur gesägt werden, wenn es beiderseits der Schnittstelle gebunden ist oder durch eine geeignete Vorrichtung festgehalten wird.

(7) Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gattersägen bei hochstehenden Rahmen sind außer dem Anziehen der Bremse Vorkehrungen (Verriegelungen usw.) gegen ein unbeabsichtigtes Bewegen des Rahmens und Ingangsetzen des Gatters zu treffen. Hochgestellte Druckwalzen sind gegen Herabfallen zu sichern.

(8) Das Sitzen auf dem Stamm während des Schneidens ist verboten. Durch Anschlag ist auf dieses Verbot hinzuweisen.

(9) Blochwagen sind mit Fußabweisern und Vorrichtungen gegen Ausspringen aus den Schienen auszurüsten. Die Schienenenden sind gegen Überfahren zu sichern.

Holzspaltmaschinen

§ 18

(1) Bei der Spaltarbeit mit Drallkegel dürfen keine Handschuhe oder Fäustlinge und keine losen Kleidungsstücke (z. B. Schürzen) getragen werden.

(2) Das als Schwungmasse mitlaufende Sägeblatt ist bei Benützung eines auf der Sägewelle angebrachten Holzspalters zu verkleiden.

(3) Drallkegel, die an Kreissägen auf der Sägewelle mitlaufen, sind bei Nichtverwendung zu verkleiden.

Hobel- und Fräsmaschinen

§ 19

(1) Bei Abrichthobelmaschinen sind die Tischhälften so nahe zusammenzuschieben, wie es der Arbeitsvorgang zuläßt. Der nicht benützte Teil der Messerwelle ist vor und hinter dem Anschlaglineal zu verdecken.

(2) Bei Arbeiten an Fräsmaschinen sind geeignete, die Werkzeuge soweit wie möglich verdeckende Schutzvorrichtungen zu verwenden. Bei Fräsarbeiten ist ein Anschlaglineal oder eine sonstige geeignete Führung zu verwenden.

Feldmaschinen und -geräte

§ 20

(1) Arbeitsbeginn und Einschaltung der beweglichen Maschinenwerkzeuge dürfen erst erfolgen, wenn alle Bedienungspersonen ihre Arbeitsplätze eingenommen haben.

(2) Das Betreten der Ladefläche von Stallmiststreuern ist bei laufender Streuvorrichtung verboten.

(3) Saatgut, Kunstdünger, Schädlingsbekämpfungsmittel und dgl. dürfen nur bei Stillstand der Maschine nachgefüllt werden.

(4) Eggen dürfen während des Arbeitsganges nicht mit der Hand angehoben werden.

(5) Auf Feldmaschinen und -geräten dürfen zur Beobachtung des Arbeitsvorganges oder zur Bedienung nur dann Dienstnehmer mitfahren, wenn ein gesicherter Stand- oder Sitzplatz vorhanden ist.

Einachsschlepper, Bodenfräsen, Rasenmäher und andere von Hand aus geführte Maschinen mit Kraftantrieb

§ 21

(1) Bei von Hand aus geführten Maschinen ist — insbesondere beim Wenden — der durch die Holme gewiesene Abstand von den Maschinenwerkzeugen einzuhalten.

(2) Die Schutzverdecke sind für den jeweiligen Arbeitsvorgang so einzustellen, daß nur der die Arbeit ausführende Teil des Maschinenwerkzeuges unabgedeckt bleibt.

Schleifkörper und Schleifmaschinen

§ 22

Für Schleifkörper und deren Verwendung werden folgende Normen des österreichischen Normenausschusses für verbindlich erklärt:

ÖNORM M 4802, Naturschleifsteine, Betriebsvorschriften, Ausgabetag 9. Oktober 1952

ÖNORM M 4810, Künstliche Schleifkörper, Verwendungsvorschriften, 3., geänderte Ausgabe: Juni 1968

Bodenseilwinden und Materialseilbahnen

§ 23

(1) Seilwinden sind so aufzustellen, daß der die Winde Bedienende die Arbeitsgeräte beobachten oder sich durch Signale mit dem Bedienungsmann des Arbeitsgerätes verständigen kann.

(2) Der Standplatz des die Winde Bedienenden darf sich nicht auf der Seilaufseite befinden. Solange die Winde im Betrieb ist, darf der Standplatz nicht verlassen werden. Das Zugseil ist so auszulegen und einzurollen, daß das Knicken und das Bilden von Schlaufen vermieden werden.

(3) Das Zugseil darf am Arbeitsgerät oder am Transportmittel nur mit Sicherheitshaken oder Ringen be-

festigt werden. Sicherheitshaken oder Ringe an den Seilenden sind unter Verwendung einer Kausche einzuflechten. Eine Seilverbindung durch Knoten ist verboten.

(4) Zur Verhinderung einer Überschreitung der zulässigen Zugkraft ist eine Überlastsicherung zu verwenden. Geräte und Transportmittel, die nach Lösen des Seiles zurückrollen können, sind mit einer Rücklaufsperre zu versehen.

(5) Winde samt Antriebsmotor und Umlenkrollen müssen so verankert sein, daß sie ihre Lage während der Arbeit nicht verändern können.

(6) Vor dem Anfahren ist ein Signal zu geben. Ist an der Winde keine Seilaufvorrichtung vorhanden, so ist für das Aufrollen des Seiles ein Lenkstock zu verwenden.

(7) Unterhalb von elektrischen Freileitungen ist das Arbeiten mit Bodenseilwinden zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind an den Kreuzungsstellen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu treffen, durch die ein Berühren der elektrischen Leitung mit dem Zugseil auch im Falle des Hochschnellens verhindert wird.

(8) Die Fördermittel an Materialseilbahnen sind am Zugseil so zu befestigen, daß sie sich nicht selbsttätig lösen können.

(9) Die Antriebsmaschine sowie Trag- und Zugseil sind verläßlich zu erden.

(10) In den Stationen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Überfahren der Endstellung der Fördermittel verhindern.

(11) Der Bedienungsstand des Maschinenwärters ist so anzuordnen, daß die Ein- und Ausfahrt der Fördermittel sowie ein möglichst großer Teil der Strecke übersehbar sind und daß die Bedienungsvorrichtungen leicht und gefahrlos betätigt werden können.

(12) Im Triebwerksraum ist die Betriebsvorschrift anzuschlagen.

(13) In den Stationen sind die festgesetzten Signale anzuschreiben und folgende Hinweise anzubringen:

- a) Personenbeförderung verboten;
- b) zulässiges Ladegewicht in Kilogramm;
- c) zulässige Breite, Länge und Höhe der Förderlast in Metern und an den Eingangstüren der Stationen;
- d) Betreten der Station Unbefugten verboten.

(14) Wenn an der Seilbahnanlage gearbeitet wird, ist an der Antriebsmaschine eine Warntafel mit der Aufschrift: „Achtung! Seilbahn nicht in Betrieb setzen! An der Anlage wird gearbeitet!“ anzubringen.

(15) Die Stationen müssen miteinander durch eine Fernsprechanlage oder mit einer elektrisch betriebenen Signalanlage verbunden sein. Bei Seilbahnen mit einer schrägen Seillänge von weniger als 400 m und ausreichender Sichtverbindung kann von einer Fernsprech- bzw. von einer elektrisch betriebenen Signalanlage abgesehen werden. In diesen Fällen muß auf die bevorstehende Abfahrt durch Flaggen-, Licht- oder Klingelsignale, Rufen oder kleine Fahrbewegungen der Fördermittel aufmerksam gemacht werden.

(16) Bei Gewitter ist die Arbeit einzustellen, bei Materialseilbahnen auch bei starkem Seitenwind.

(17) Nach Beendigung des Betriebes sind sämtliche Bremsen festzuziehen und der Triebwerksraum zu versperren.

(18) Die Seilbahnanlage ist mindestens einmal jährlich von einem Sachverständigen in allen Teilen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung sowie durchgeführte Instandsetzungsarbeiten sind in einem Vorkmerkeft festzuhalten.

Hebezeuge und Fördermittel

§ 24

(1) Hebezeuge und Fördermittel dürfen nur bis zur zulässigen Tragkraft beansprucht werden. Auf diese Tragkraft ist durch Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Bedienungsperson darf den Arbeitsplatz bei schwebender Last nicht verlassen.

(3) Hebezeuge und Fördermittel sind so aufzustellen und zu befestigen, daß sie weder durch die Last noch durch andere Einflüsse umkippen oder sonst ihre Stellung verändern können.

(4) Der Bedienende darf nicht im Gefahrenbereich der Last oder des Seiles stehen und muß von seinem Standplatz aus das Arbeitsfeld übersehen können.

(5) Seile, Ketten, Gurten und sonstige einer Beanspruchung ausgesetzten Teile der Hebezeuge und Fördermittel sind auf ihre Betriebssicherheit jährlich mindestens einmal überprüfen zu lassen.

(6) Vor dem Heben von Lasten mit handbetriebenen Winden ist die Sperrklinke in das Sperrrad zu legen.

(7) Die Last darf bei Wagenwinden nur mit der Kurbel, bei Seil- oder Kettenwinden und sonstigen Hebezeugen nur unter Verwendung der Bremse gesenkt oder abgelassen werden.

(8) Bei Lastaufzügen, die für die Personenbeförderung nicht zugelassen sind, sind Hinweise auf dieses Verbot anzuschlagen.

Druckspritzen mit Druckbehältern

§ 25

(1) Druckspritzen mit Druckbehältern sowie Füllpumpen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer Sicherheitseinrichtung, die eine Überschreitung des zulässigen Betriebsdruckes verhindert, ausgerüstet sind.

(2) Die vom Hersteller beigegebenen Bedienungsanweisungen sind in geeigneter Weise bekanntzumachen und einzuhalten. Für Reparaturen dürfen nur der Erzeugungsbetrieb oder ein einschlägiges Fachunternehmen herangezogen werden.

(3) Vor der Verwendung sind die Geräte auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Einrichtungen gegen das Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes sind während des Betriebes laufend zu überwachen. Druckgefäße, deren Alter und deren Aussehen durch Einbeulungen, Verrostungen usw. den Verdacht begründen, daß sie nicht mehr eine genügende Betriebssicherheit

besitzen, oder deren Sicherheitseinrichtungen nicht einwandfrei sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Wird die Druckspritze mit Druckbehälter aus einer Druckleitung gefüllt, so ist ein Druckminderungsventil dazwischenschalten, wenn der Druck in der Leitung um mehr als 1 atü höher ist als der für das Druckgefäß zulässige Höchstdruck.

(5) Sauerstoff darf als Druckgas nicht verwendet werden.

(6) Nach jeder Verwendung sind die Geräte drucklos zu machen, sorgfältig zu entleeren, zu reinigen und so abzustellen, daß Flüssigkeitsreste austropfen können.

Dämpfgefäße

§ 26

(1) Dämpfgefäße dürfen nur verwendet werden, wenn sie so eingerichtet sind, daß kein höherer als der zulässige Druck entstehen kann. Die Sicherheitseinrichtungen sind während des Betriebes laufend zu überwachen. Dämpfgefäße sind so anzuordnen, daß jedes für sich von der Dampfleitung abgesperrt werden kann.

(2) Dämpfgefäße sind so aufzustellen, daß genügend Platz für die Betätigung des Kipphebels freibleibt und daß nicht in Richtung auf die Bedienungsperson gekippt werden muß. Der Verschlußdeckel ist so zu öffnen, daß der etwa noch vorhandene Dampf nach der dem Standplatz der Bedienungsperson entgegengesetzten Seite entweichen kann.

(3) Kippbare Dämpfgefäße sind vor dem Füllen in geeigneter Weise gegen Umkippen zu sichern.

E. Transmissionsanlagen

Abstellbarkeit von Transmissionsteilen

§ 27

Transmissionsstränge, die sich durch mehrere Räume erstrecken und von derselben Kraftmaschine angetrieben werden, sind so einzurichten, daß sie unabhängig voneinander von den einzelnen Arbeitsräumen aus abstellbar und gegen unbeabsichtigtes, irrtümliches oder unbefugtes Wiedereintrücken gesichert sind.

Riemen-, Seil-, Ketten- und Stahlbandtriebe

§ 28

(1) Riemen-, Seil- und Kettentriebe, die sich weniger als 2,40 m über dem Fußboden oder einem erhöhten Standplatz befinden, sind zu umwehren, zu verdecken oder zu verkleiden. Ausgenommen hievon sind Stufenscheibenriemen von Drehbänken und Maschinen mit ähnlichen Antriebsverhältnissen, soweit keine Keilriemen verwendet werden, weiters, wenn der Antrieb so gelegen ist, daß eine Gefährdung von Dienstnehmern unmöglich ist, weiters bei Flachriemen bis zu 25 mm Breite oder bei runden Riemen bis zu 10 mm Durchmesser. Riementriebe in Kopfhöhe sind jedenfalls zu verkleiden.

(2) Riemen, Seile oder Ketten, die mit einer Geschwindigkeit von 9 m/sec. oder mehr laufen, sowie Riemen mit einer Breite von 130 mm und mehr, sind oberhalb des Arbeits- und Verkehrsbereiches so zu unterfangen,

daß Riemen, Seile oder Ketten im Falle des Reißens in sicherer Führung abgleiten können, auch wenn sie sich mehr als 2.40 m über dem Fußboden oder dem Standplatz befinden.

(3) Stahlbandtriebe sind zu verkleiden.

(4) Riemenverbindungen müssen möglichst glatt und fest sein. Die Verwendung von Glockenschrauben, Schnallen, Haken, Klammern und ähnlichen gefährlichen Verbindungen ist verboten.

Umstellen, Auflegen und Abwerfen von Riemen oder Seilen

§ 29

(1) Für das Umstellen von Riemen müssen mechanische Einrichtungen vorhanden sein, die mit einer Sperre ausgestattet sind.

(2) Das Auflegen oder Abwerfen von Riemen mit mehr als 40 mm Breite und von Seilen mit der Hand, darf nur bei Stillstand oder langsamen Gang der Maschine erfolgen. Zum Auflegen und Abwerfen solcher Riemen während des normalen Ganges sind Riemenauflieger zu verwenden.

(3) Das Auflegen und Abwerfen ist von einem sicheren Standplatz aus durchzuführen.

(4) Abgeworfene Riemen oder Seile sind, sofern sie nicht entfernt werden, neben den Riemen- oder Seilscheiben auf festen Trägern aufzuhängen. Sie dürfen mit beweglichen Transmissions- oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen können.

Bedienung und Instandhaltung von Transmissionsanlagen

§ 30

(1) Zur Bedienung der Transmissionen sind Hakenleitern zu verwenden. Sie sind so zu einzuhängen, daß ein Rutschen nicht möglich ist.

(2) Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten von Transmissionsanlagen oder Transmissionsteilen sind nur während des Stillstandes gestattet. Hierbei sind besondere Maßnahmen gegen unbefugtes, irrtümliches oder unbeabsichtigtes Inangsetzen der Anlagen zu treffen.

(3) Das Harzen, Fetten und Reinigen von Riemen darf nur am ablaufenden Riementeil vorgenommen werden.

(4) Auf die Verbote nach den Abs. 2 und 3 ist durch Anschlag hinzuweisen.

F. Elektrische Anlagen

§ 31

(1) Elektrische Anlagen sind nach den Vorschriften für die Elektrotechnik so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß die Sicherheit der Dienstnehmer gewährleistet ist.

(2) Die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Anlageteile müssen durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder Schutzvorrichtungen gegen zufällige Berührung gesichert sein. An Orten, an welchen infolge Feuchtigkeit,

Wärme, chemischer oder anderer Einflüsse eine Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung auftreten kann, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

(3) Elektrogeräte dürfen nicht in Räumen und an Stellen verwendet werden, für die sie nach ihrer Schutzart und Bestimmung nicht geeignet sind.

(4) Bei Verwendung elektrischer Energie sind im besonderen folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Herstellungs-, Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an elektrischen Anlagen dürfen Dienstnehmern nicht aufgetragen werden, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die Stromzufuhr allpolig unterbrochen wurde. Außerdem ist vorzusorgen, daß während der Arbeiten das Einschalten wirksam verhindert wird.

2. Schadhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nicht benützt werden und sind durch Warn Tafeln kenntlich zu machen. Das Überbrücken von Sicherungen, die Verwendung von Steckvorrichtungen in Verbindung mit Lampenfassungen und -sockeln, sowie von Abzweig- und Zwischensteckern ist verboten.

3. Schutzmaßnahmen sind wirksam zu erhalten. Die Funktion der Schutzschalter ist durch Betätigung der Prüfvorrichtung monatlich zu überprüfen.

4. In nassen, feuchten, staub- und explosionsgefährdeten Räumen sowie im Freien sind an den Beleuchtungskörpern Schutzgläser anzubringen. Handlampen dürfen ohne Schutzglas und Schutzkorb nicht verwendet werden.

5. Warnschilder und Betriebsvorschriften sind gut sichtbar und lesbar anzubringen und in diesem Zustand zu erhalten.

6. Gerüste, Stapel und sonstige Aufbauten, Höhenförderer, Drahtzäune und ähnliche Betriebsmittel dürfen nicht in solcher Nähe von elektrischen Freileitungen errichtet bzw. aufgestellt werden, daß eine Gefährdung durch Berührung oder Spannungsüberschlag möglich ist. Dies gilt auch beim Baumspritzen, Beregnen und Verregnen von Jauche und Gülle.

7. Bewegliche Leitungen, wie Kabel, sind so auszulegen oder zu führen, daß sie gegen Beschädigung jeder Art geschützt sind. Knoten und Knickungen sind hierbei zu vermeiden. Sie sind so aufzubewahren, daß sie nicht beschädigt werden. Kabel und Steckvorrichtungen sind vor Benützung auf offensichtliche Schäden zu prüfen (Risse, Kontakte, Zugentlastung).

8. Die Lage des Hauptschalters und der Schutzschalter ist den Betriebsangehörigen bekanntzugeben; der Zugang zu diesen Schaltern sowie zu den elektrischen Meßgeräten und Sicherungseinrichtungen ist frei zu halten. Kästen und Nischen mit Meßgeräten und Sicherungseinrichtungen sind mit dichtschießenden, versperren Türen zu versehen.

Abschnitt 4

Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen

Tierhaltung

§ 32

(1) Mit um die Hand oder den Arm gewickelten Stricken oder Ketten dürfen Tiere nicht geführt werden.

(2) Böartige Tiere, wie Schläger oder Beißer, müssen abgesondert untergebracht werden; ihre Stände sind mit Warntafeln zu versehen. Beißern sind außerhalb des Stalles Maulkörbe anzulegen.

(3) Es ist Vorsorge zu treffen, daß über 1 Jahr alte, für die Zucht bestimmte Stiere, ausgenommen auf der Weide, einen kräftigen Nasenring tragen. Sie dürfen nur unter Verwendung eines Halfters mit Kette oder starkem Strick und einer Leitstange geführt werden, die mit einem Karabinerhaken in den Nasenring einzuhängen ist. Im Stall, beim Weidegang und im Gespann ist der Nasenring mit einem Halteriemen am Halfter hochzubinden. Zuchtstiere sind im Stall mit starken Ketten, Riemen oder Stricken aus Hanf oder Kunstfaser mit doppelter Anhängenvorrichtung anzubinden. Der Zutritt zum Futterbaren soll von vorne erfolgen können. Böartige Stiere dürfen zum Ziehen nicht verwendet werden; außerhalb des Stalles sind ihnen Blenden anzulegen.

(4) Kühe dürfen nur unter Verwendung eines Sprungstandes gedeckt werden. Die zum Decken und zur Samenabnahme für die künstliche Besamung dienenden Räume müssen mindestens zwei Ausgänge aufweisen.

(5) An Orten wo Tiere untergebracht sind, die an übertragbaren Krankheiten, wie Tuberkulose, Bang'sche Krankheit, Rotlauf, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche usw. erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind bei der Pflege, Geburtshilfe, Melkung oder Schlachtung die Vorschriften des § 34 sinngemäß anzuwenden.

(6) In Laufstallungen sind für die Untersuchung und Impfung der Tiere sowie für sonstige Behandlungs- und Pflegearbeiten mehrere Anbindevorrichtungen vorzusehen; als solche sind auch abspernbare Freßgitter anzusehen.

Waldarbeit und Baumpflege

§ 33

(1) Das Fällen von Bäumen darf nur hierfür geeigneten Personen (§ 71 e Abs. 3 der bgl. Landarbeitsordnungsnovelle 1972) übertragen werden. Arbeitspartien (Rotten, Passen) dürfen beim Fällen nicht im gegenseitigen Fallbereich, das sind eineinhalb Baumlängen im Umkreis des zu fallenden Baumes, arbeiten. Im Fallbereich dürfen sich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten.

(2) Die Abstände zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen sind unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse so festzusetzen, daß eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist. An Hängen dürfen Arbeitspartien nicht unmittelbar übereinander arbeiten.

(3) Bei starkem Wind, starker Sichtbehinderung oder Gewitter darf nicht gefällt werden. Eine Arbeitspartie darf nicht gleichzeitig mehrere Bäume durch Ansägen

oder Anhauen zur Fällung vorbereiten. Angesägte oder angehauene Bäume dürfen nicht stehen gelassen werden.

(4) Vor Beginn der Fällung ist der Arbeitsbereich um den Stamm und der Stamm bis Mannshöhe zu säubern, die Fallrichtung festzulegen und ein Fluchtweg sicherzustellen.

(5) Zur Gewährleistung der Fallrichtung sind Stämme von 20 cm Durchmesser aufwärts, in Brusthöhe gemessen, auf der Fallseite anzukerben und von der Gegenseite her umzuschneiden. Die Tiefe des Fallkerbes soll je nach Art und Beschaffenheit des Baumes mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Stammstärke in Höhe des Fallkerbes betragen. Der Schnitt an der Fallkerbsohle ist waagrecht zu führen; das Ende dieses Schnittes, die Kipplinie, muß senkrecht zur Fallrichtung verlaufen. Der Fällschnitt ist mindestens 2 cm über der Fallkerbsohle zu führen. Es ist vorzusorgen, daß zwischen Fällschnitt und der Kipplinie Holz als Bruchleiste stehen bleibt.

(6) Die Fallrichtung ist erforderlichenfalls durch Keilung oder durch andere Hilfsmittel, wie Flaschen-, Seilzüge oder Druckbaum zu gewährleisten. Ein Druckbaum muß genügend lang und an seinem Ende gabelförmig ausgebildet oder mit einem Metaldorn versehen sein. Bevor der Baum fällt, ist rechtzeitig und vernehmlich zu warnen. Bleibt ein Baum hängen, so darf mit dem Fällen anderer Bäume oder mit sonstigen Arbeiten erst begonnen werden, wenn der hängengebliebene Baum mittels Sappel, Wendehaken, Druckbaum, Flaschen- oder Seilzug zu Fall gebracht wurde. Das Darüberschlagen anderer Bäume, das Schlägern des Stammes, an dem der Baum hängt, sowie das Hinaufklettern auf solche Bäume ist verboten. Hängengebliebene Äste sind zu entfernen.

(7) Beim Aufarbeiten (Entasten, Entrinden, Ablängen) ist vorzusorgen, daß der Baum nicht abrollen oder abrutschen kann.

(8) Beim Fällen von Bäumen, die stark in die Fallrichtung hängen, ist nach Anbringen eines kräftigen Fallkerbes der Splint zu durchtrennen, bevor der Fällschnitt geführt wird. Vor dem Aufarbeiten von Windwürfen ist durch Abstützen oder durch andere Hilfsmittel (Seilzug, Stempel) die Spannung im Holz möglichst zu verringern. Bei Windwürfen ist der Trennschnitt an der Wurzel nur so weit zu führen, daß ein Abrollen und Abrutschen des Wurzeltellers verhindert wird; der Restschnitt ist mit einer Stangensäge durchzuführen. Die Wurzelteller sind zur Vermeidung eines Weiterrollens nach Möglichkeit umzuklappen.

(9) Beim Fällen mit der Motorsäge dürfen nur Keile aus Holz, Leichtmetall oder Kunststoff verwendet werden. Im übrigen dürfen Eisenkeile nur mit Holzeinsatz und Sprengring verwendet werden.

(10) Beim Liefern muß die gegenseitige Verständigung aller Beteiligten durch geeignete Signale gewährleistet sein. Die Signale sind wechselseitig zu bestätigen.

(11) Die Stämme dürfen erst abgelassen werden, wenn die Gewißheit besteht, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet. Erforderlichenfalls sind Warnzeichen oder Warnposten aufzustellen.

(12) Beim Fällen und Bringen bei Glatteis und auf Steilhängen sowie bei der Arbeit auf frisch geschältem, nassem oder vereistem Holz sind Fußbeisen oder ein sonstiger Gleitschutz zu verwenden.

(13) Bei Verwendung von Motorsägen sind die Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten. Beim Öffnen des Tankverschlusses, beim Tanken und beim Öffnen des Treibstoffkanisters ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten. Motorsägen dürfen nicht in der Nähe von geheizten Öfen oder von offenem Licht und Feuer abgestellt werden. Das Laufenlassen des Motors in geschlossenen Räumen ist verboten. Bei laufendem Motor ist das Auflegen der Sägekette, das Hantieren an der aufgelegten Kette, das Schmieren der Umlenkrolle sowie das Nachfüllen von Treibstoff verboten.

(14) Beim Transport der Motorsäge ist das Schwert mit einer Schutzverkleidung zu versehen. Beim Wechsel des Standplatzes muß sich die Sägekette im Stillstand befinden.

(15) Die Motorsäge ist so anzuwerfen, daß hierbei das Schwert vom Körper abgewendet ist. Das Anwerfen auf nicht festen Unterlagen ist verboten.

(16) Bei Arbeiten mit der Motorsäge haben die Beschäftigten stets auf einen sicheren Stand zu achten. Bei laufender Kette dürfen sich außer dem Motorsägeföhrer und der Hilfsperson im Umkreis (Radius) von 2 m (im Schwenkbereich) keine anderen Personen aufhalten. Bei Arbeiten mit der Motorsäge sind Gehörschutz, Lederhandschuhe und im Bedarfsfall Knieschützer zu benutzen.

(17) Beim Ablängen am Hang hat sich der Motorsägeföhrer oberhalb des Stammes aufzuhalten.

(18) Alle mit der Fällung beschäftigten Dienstnehmer haben geprüfte Schutzhelme zu benutzen.

(19) Das Brennholzschneiden auf Ofenlänge mit der Motorsäge ist nur gestattet, wenn ein standfester Bock verwendet wird, der so beschaffen ist, daß zwischen den Holmen nur ein Trennschnitt geföhrt werden kann. Das Halten des Schneidegutes mit der Hand sowie der Aufenthalt von anderen Personen im Schwenkbereich der Säge ist verboten.

(20) Bei Arbeiten auf Bäumen sind erforderlichenfalls Steigeisen, Sicherheitsgürtel und Seile zu verwenden.

(21) Vor dem Fällen und Liefern im Gefährdungsbe- reich elektrischer Freileitungen, in der Nähe von Bahn- körpern sowie von Telefon- und Telegrafeneleitungen sind die zuständigen Betriebs- oder Dienststellen zu verständigen.

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen; deren Lagerung

§ 34

(1) Bei Arbeiten mit giftigen, gifthältigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen sind Essen, Trinken und Rauchen verboten. In Räume, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen Getränke sowie Eß- und Rauchwaren nicht eingebracht werden. Auf diese Verbote ist durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen. Dienstnehmer, die mit diesen Stoffen arbeiten, sind

zu verhalten, sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und nach Arbeitsschluß gründlich zu reinigen und nötigenfalls hiefür auch Desinfektionsmittel zu verwenden.

(2) Feuer- und explosionsgefährliche, giftige, gifthältige, ätzende oder sonstige gesundheitsschädigende Stoffe dürfen nur unter Hinweis auf die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren ausgegeben werden. Sie dürfen an den Arbeitsstellen nur in solchen Mengen bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen.

(3) Bei jedem Arbeitsvorgang mit feuer- und explosionsgefährlichen, giftigen, gifthältigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen ist für die Einhaltung der in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen enthaltenen Hinweise Sorge zu tragen.

(4) Zu Arbeiten mit den in Abs. 1 angeführten Mitteln dürfen Personen, die an Hauterkrankungen oder Hautverletzungen, an Augenbindehauterkrankungen oder Allergien leiden, sowie Personen unter 15 Jahren und Schwangere nicht verwendet werden.

(5) Werden Kunststoffolien bei Bodenentseuchungen mit Dampf zum Überdecken verwendet, so sind neben den einschlägigen Betriebsvorschriften zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

a) Die Deckfolie muß außer einer lückenlosen Randdichtung über ihre ganze Fläche mit einem Fangnetz überdeckt werden. Das Netz muß an den Rändern so befestigt sein, daß ein unbeabsichtigtes Abheben nicht möglich ist.

b) Falls eine Verwendung von Netzen zum Festhalten der Deckfolie nicht möglich oder untunlich ist, ist der Aufenthalt von Personen während des Dämpfvorganges im Gefahrenbereich zu verhindern. Beim Dämpfen in geschlossenen Räumen dürfen diese erst nach Unterbrechung der Dampfzufuhr und nach Abkühlen der Folie betreten werden.

c) Der für die Folien zulässige Dampfdruck darf nicht überschritten werden. Die Dampfaustrittsstellen unterhalb der Deckfolie sind so anzuordnen, daß der austretende Dampf nicht unmittelbar auf die Folie trifft.

(6) Die Lagerung und Aufbewahrung von feuer- und explosionsgefährlichen, infektiösen, giftigen, gifthältigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen ist unter Beachtung der hiefür geltenden Vorschriften mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Lager solcher Stoffe sind so anzulegen, daß im Gefahrenfalle Fluchtwege nicht unbenützbar werden können. Derartige Lager und Behältnisse sind von außen deutlich zu kennzeichnen und gegen den Zutritt bzw. Zugriff Unbefugter zu sichern.

(7) Lagerbehälter mit ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten dürfen nicht aufeinandergestellt werden.

(8) Ätzende, explosionsgefährliche oder leicht entzündliche Stoffe, mit Ausnahmen von Heu und Stroh, dürfen über Arbeitsplätzen oder Verkehrsstellen nicht gelagert werden.

(9) In Flaschen, Krügen, Trink-, Koch- oder ähnlichen Gefäßen, deren Form oder Bezeichnung eine Verwechs-

lung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln zuläßt, wie Wein-, Bier- und Mineralwasserflaschen dürfen Gifte, gifthältige oder ätzende Stoffe nicht aufbewahrt werden.

(10) Lagerräume für Behälter, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase enthalten, oder für Stoffe, die Gase oder Dämpfe entwickeln können, müssen mit einer ständig wirksamen Lüftungseinrichtung versehen sein; sind solche Gase oder Dämpfe schwerer als Luft, so ist Vorsorge zu treffen, daß sie sich in tiefer gelegenen Räumen nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln können. Der Fußboden von Lagerräumen für Behälter für brennbare Gase, die schwerer als Luft sind, darf nicht tiefer als das angrenzende Gelände liegen. Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dürfen nicht geworfen werden; Behälter sind vor gefährlicher Erwärmung oder starkem Frost zu schützen. Stehende Behälter sind gegen Umfallen zu sichern. Die Lagerräume müssen versperrenbar sein.

Arbeiten in und an Behältern, in Gruben, Gärkellern und Silos

§ 35

(1) In Behälter, Gruben und ähnliche Anlageteile darf erst eingestiegen werden, wenn die zuständigen fachkundigen Aufsichtspersonen dies ausdrücklich angeordnet haben. Vor dem Einsteigen in solche Anlageteile müssen die Einrichtungen für die Materialzufuhr dicht abgeschlossen sein. In Behälter, die ein Rühr- oder Mischwerk enthalten, darf erst eingestiegen werden, wenn die Rühr- oder Mischanlage abgeschaltet und verriegelt oder verkeilt ist. Auf das Verbot der Inbetriebnahme der Anlage ist mit einer Warntafel hinzuweisen.

(2) Bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 11 ist der Eingestiegene unter Verwendung eines Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Behälters sicher zu befestigen und von einer außerhalb des Behälters befindlichen, mit den Arbeiten sowie mit den allenfalls zu ergreifenden Rettungsmaßnahmen vertrauten Aufsichtsperson zu halten, die den Eingestiegenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, mit diesem ständig in Verbindung zu stehen hat. Nach Erfordernis sind Geräte zum Einblasen von Frischluft oder Atemschutzgeräte (§ 41) bereitzustellen und zu verwenden.

(3) Es ist vorzusorgen, daß Silos und Gärkeller während und unmittelbar nach dem Gärprozeß erst nach gründlicher Durchlüftung und anschließender Lichtprobe oder einer anderen sicheren Probe auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff betreten werden.

(4) In Jauche-, Senk- oder ähnliche Gruben darf erst eingestiegen werden, wenn sie vorher entleert und gründlich durchlüftet worden sind. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist verboten.

(5) An Behältern und Rohrleitungen, die leicht entzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase enthalten oder enthalten haben, dürfen, bevor nicht entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (gründliche Reinigung, Füllen mit Wasser) getroffen worden sind, funkenbildende Arbeiten und Arbeiten mit offenem Licht und Feuer nicht vorgenommen werden.

(6) Das Streichen mit Silolacken und sonstigen Anstrichmitteln, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Lösungsmittel enthalten, hat stets von unten nach oben fortschreitend zu erfolgen. Auf die Verbote des § 34 Abs. 1 ist hinzuweisen.

(7) Bei Arbeiten im Inneren von Behältern, engen Gruben und ähnlichen Anlageteilen dürfen Lampen oder Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoffen, die beim Verschütten explosible Dampf-Luftgemische bilden können, nicht verwendet werden.

(8) Für die Beleuchtung von Behältern, Kesseln, Rohrleitungen, Jauchegruben und ähnlichen Anlageteilen und in Räumen, in denen das Vorhandensein brennbarer Gase oder explosibler Staub-Luftgemische nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dürfen nur Sicherheitslampen oder elektrische Leuchten in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden. In Behältern, Kesseln, Rohrleitungen, Silos und ähnlichen Anlageteilen aus gut leitfähigen Baustoffen, müssen die elektrischen Leuchten mit Kleinspannung betrieben werden. Dies gilt auch für Faßausleuchten.

Erdarbeiten

§ 36

(1) Bei Erdarbeiten, wie Herstellung von Gruben oder Gräben, ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wände eine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Böschung erhalten oder sachgemäß gepölzt werden. Gräben, die nicht in Felsen oder einem Material, dessen Standfestigkeit an jene von Felsen herankommt, ausgeführt werden, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m gepölzt werden. Bei lockerem Boden, bei Gefahr von Erschütterungen oder Aufweichungen ist schon bei geringeren Tiefen zu pölzen. Der Rand der Grube oder des Grabens darf in einer Breite von mindestens 0,50 m nicht belastet werden. Das Untergraben und Überhängenlassen von Wänden ist unzulässig.

(2) Die Wände sowie die Pölung sind jeweils vor Beginn der Arbeit und während dieser von Zeit zu Zeit auf ihre Festigkeit zu untersuchen; dies gilt insbesondere nach Regen, bei Tauwetter oder Frost.

Arbeiten zur Stein-, Lehm-, Sand- und Schottergewinnung

§ 37

(1) Lehm-, Sand- und Schottergruben sowie Steinbrüche sind unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials anzulegen und nach fachmännischen Grundsätzen zu betreiben.

(2) Der Abbau darf, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur von oben nach unten erfolgen. Das Untergraben und das Überhängenlassen der Wände ist, außer in Steinbrüchen mit festem Gestein, verboten. Absturzgefährdete Überhänge, auch solche, die durch Sprengungen entstanden sind, sind zu beseitigen bevor die Gewinnung des Materials erfolgt.

(3) Bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird, sind der Abraum (Erdreich, loses Gestein) sowie darauf befindliche Bäume, Strauch- und Wurzelwerk, zu entfernen. Zwischen dem Fuß des Abraumes und der

Vorderkante des bloßgelegten Materials ist ein Schutzstreifen freizumachen und freizuhalten. Seine Breite ist nach der Mächtigkeit und Standesfestigkeit des Abraummateri als zu bemessen, muß aber bei einer Abraumhöhe von mehr als 1,50 m selbst unter sonst günstigen Verhältnissen mindestens 1 m betragen. Bei lockerem Material ist die Abraumwand so zu böschen, daß das Material nicht abrutschen kann.

(4) In Steinbrüchen mit wenig zerklüftetem, in mächtigen Schichten gelagertem Gestein, ist in Stufen abzubauen. Die Stufen sollen mindestens 1,50 m breit sein. In Steinbrüchen mit zerklüftetem, brüchigem Gestein, ist, sofern die Gewinnung nicht im Trichterabbau erfolgt, in Etagen abzubauen. Die Etagensohlen müssen jeweils eine solche Breite aufweisen, daß ein Abrutschen oder Abstürzen von Material in die nächsttiefer liegende Etage mit Sicherheit hintangehalten wird. Die Wände müssen sowohl beim Stufen-, als auch beim Etagenabbau eine der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechende Neigung besitzen.

(5) Der Abbau in Lehm-, Sand- und Schottergruben ist bei einer Wandhöhe von mehr als 1,50 m in einer der Standfestigkeit des Materials entsprechenden Böschung, die nicht steiler als 60 Grad sein darf, vorzunehmen. Ist trotz Böschung mit dem Abrutschen von Massen zu rechnen, so darf nur in Stufen abgebaut werden. Die Stufen sind im natürlichen Böschungswinkel des Materials zu böschen, dürfen nicht höher als 3 m und müssen mindestens 1,50 m breit sein.

(6) Täglich vor Beginn des Abbaues, nach dem Auftauen und Regengüssen sowie nach jeder Sprengung sind die Wände an und über den Arbeits- und Verkehrsstellen, insbesondere die Ränder, sorgfältig auf das Vorhandensein lockerer Massen zu prüfen. Lockere Massen sind sofort zu beseitigen.

(7) Zum Beseitigen lockerer Massen sind Stangen (Stecher) von ausreichender Länge zu benutzen. Die Arbeit ist von oben oder von der Seite her auszuführen.

(8) Zum raschen Verlassen der Arbeitsplätze sind Fluchtwege dauernd freizuhalten. Hütten, Schuppen, Stapel u. dgl. dürfen nur in sicherer Entfernung von Wänden aufgestellt werden.

(9) Rutschbühnen und natürliche Rutschen sind so anzulegen, daß ein Herausspringen oder Herausfallen des Materials vermieden wird.

(10) Sämtliche Arbeiten sind von sicheren Standplätzen aus durchzuführen. Besteht bei Arbeiten Absturzgefahr, sind die Dienstnehmer anzuseilen. Das Seil ist an einer Stelle, die möglichst senkrecht über der Arbeitsstelle liegt, sicher zu verankern. Wenn im Gefahrenbereich der Wände gearbeitet wird, müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.

(11) Lehm-, Sand- und Schottergruben sowie Steinbrüche, bei denen die Gefahr des Absturzes von Personen besteht, sind ihrer Lage und Umgebung entsprechend einzufrieden oder in sonst geeigneter Weise zu sichern. Auf das Verbot des Betretens ist durch Anschlag hinzuweisen.

(12) Die Bestimmungen des Abs. 11 gelten sinngemäß auch für stillgelegte Lehm-, Sand- und Schottergruben

und Steinbrüche, wenn sie nicht durch Abböschung un gefährlich gemacht worden sind.

(13) In Steinbrüchen sind im Gefahrenbereich der Wände geprüfte Schutzhelme zu tragen. Bei der Steinbearbeitung sind Gesichtsmasken oder Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzleder zu verwenden.

(14) Bei der Materialgewinnung mit Baggern im Hochschnitt sind jene Wandteile, die über den Schnittbereich des Baggers um mehr als 1 m hinausragen, vorher zu beseitigen. Bei Wänden, die über den Schnittbereich des Baggers um nicht mehr als 1 m hinausragen, ist das mit dem Bagger nicht mehr erreichbare Material zeitgerecht zu beseitigen. Der Aufenthalt zwischen Bagger und Wand ist verboten. Bei Gewinnung im Tiefschnitt unter Verwendung von Baggern sind diese standsicher aufzustellen.

Transportarbeiten

§ 38

(1) Zum Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten sind den Dienstnehmern geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Es dürfen nur solche Gleitschienen, Gleitpfosten und Ladebrücken verwendet werden, die genügend stark sind; sie sind gegen Abrutschen, Umkanten und Kippen zu sichern, im Winter abzueisen und erforderlichenfalls mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(3) Auf Fahrzeugen (Fuhrwerken), Hebezeugen und sonstigen Fördermitteln ist das Ladegut möglichst gleichmäßig zu verteilen sowie gegen Herabfallen, Verutschen, Umfallen und Abrollen zu sichern. Sie dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden.

(4) Der Aufenthalt unter oder auf schwebenden Lasten sowie innerhalb der Gleitschienen und Gleitpfosten ist verboten.

(5) Im Bereich von Seilführungen dürfen außer der Bedienungsmannschaft keine anderen Personen beschäftigt werden. Der Aufenthalt im Seilwinkel, in der Nähe von gespannten Seilen oder unter belasteten Tragseilen ist verboten. Bewegte Drahtseile dürfen nur mit Schutzhandschuhen angefaßt werden.

Errichtung von Stapeln und sonstigen Lagern

§ 39

(1) In Lagerräumen darf nur so viel eingelagert werden, als die zulässige Belastung der tragenden Bauteile nicht überschritten wird. Die je Quadratmeter zulässige Belastung ist in Kilogramm durch deutlich sichtbare Anschläge bekanntzugeben. Bei Schüttgut können an Stelle dieser Anschläge Höhenmarken angebracht werden.

(2) Stapel und sonstige Lager sind so zu errichten und abzutragen, daß das Lagergut nicht abrollen, abrutschen, herab- oder umfallen kann. Lagerungen über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind unbeschadet der Bestimmung des § 34 Abs. 8 zu vermeiden.

(3) Bei Lagerung von lockerem Material in Silos und ähnlichen Anlagen müssen nach Möglichkeit auch Einrichtungen für die Behebung von Störungen von außen vorhanden sein.

(4) Holzstapel sind so aufzustellen und zu sichern, daß sie nicht einstürzen, abrutschen oder abrollen können. Das Herausziehen von Holz aus den unteren Lagen ist verboten.

Abschnitt 5

Schutzausrüstung und Schutzkleidung Schutz der Augen und Hörorgane

§ 40

(1) Dienstnehmern, für die bei ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Schädigung der Augen durch Staube, Splitter, Späne, Körner, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Dämpfe, glühende oder geschmolzene Materialien, blendendes Licht oder schädliche Strahlung besteht, sind Schutzbrillen, Schutzschirme oder Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen.

(2) Dienstnehmern, die gesundheitsschädigenden Lärmwirkungen ausgesetzt sind, sind Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

Schutz der Atmungsorgane

§ 41

Dienstnehmern, deren Atmungsorgane einer gesundheitsschädlichen Einwirkung von Stauben, Dämpfen oder Gasen ausgesetzt sind, sind geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

Arbeits- und Schutzkleidung

§ 42

(1) Dienstnehmer, die mit der Wartung oder Bedienung von Maschinen oder in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigt werden, müssen enganliegende Kleidung tragen.

(2) Dienstnehmern, die mit heißen, sehr kalten, ätzenden, giftigen, gifthaltigen, infektiösen, sprühenden oder splitternden Stoffen oder mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen sowie mit solchen Stoffen arbeiten, die leicht Verletzungen verursachen können, sind geeignete Schutzmittel oder Schutzbehelfe, wie Schutzanzüge, Schürzen, Schutzfelle oder Nackenleder und, soweit es die vorzunehmenden Arbeiten erfordern, feste Handleder, Handschuhe oder Pulsschützer zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Arbeiten, bei welchen die Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind, sind geprüfte Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

(4) Für Arbeiten unter einer größeren betriebsbedingten Nässe-, Hitze- oder Kälteeinwirkung oder unter dem Einfluß gesundheitsschädlicher Strahlung ist den damit Beschäftigten die jeweils erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(5) Für Arbeiten im Freien ist erforderlichenfalls den Dienstnehmern Regen- und Kälteschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(6) Für Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen sowie in Brunnen, Silos, Behältern, Schächten, Senk- und Jauchegruben, sind geprüfte Sicherheitsgürtel und Seile beizustellen.

Abschnitt 6

Brandschutzmaßnahmen

§ 43

(1) Auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Licht und Feuer sowie der Ausführung funkenbildender Arbeiten an Orten, an denen leicht brennbare Stoffe anfallen oder lagern, sowie an Orten, an denen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, oder explosive Stau-, Dampf- oder Gas-Luftgemische entstehen können, ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge hinzuweisen.

(2) In der Nähe der im Abs. 1 bezeichneten Orte sind nach Art und Umfang solcher Betriebsanlagen geeignete Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte zur ersten Löschhilfe bereitzustellen. Diese müssen gut sichtbar, auffallend bezeichnet und leicht erreichbar sein. Die Feuerlöschgeräte sind mindestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person auf ihren gebrauchsfähigen Zustand überprüfen zu lassen; über diese Prüfungen sind Nachweise zu führen.

Abschnitt 7

Sanitäre Vorkehrungen Vorsorge für Erste Hilfeleistung

§ 44

(1) In jedem Betrieb sowie in vom Betrieb räumlich entfernten Arbeitsstätten und Unterkünften muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Nötigenfalls ist der Verletzte oder Erkrankte sofort der Behandlung eines Arztes zuzuführen. Für eine vorläufige Versorgung Verletzter ist Sorge zu tragen.

(2) Der Dienstgeber hat die für die Erste Hilfe notwendigen Mittel, und zwar insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung, in staubdicht schließenden Verbandbehältern, die in geeigneter Weise zu bezeichnen sind, jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten. Bei Ausstattung der Verbandbehälter ist auf die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, auf die Eigenart des Betriebes und seiner besonderen Gefahren Bedacht zu nehmen. Ferner muß eine Anleitung zur Ersten-Hilfe-Leistung in jedem Verbandkasten enthalten oder neben diesem angeschlagen sein. Bei der Waldarbeit sind jeder Arbeitspartie ausreichende Mittel für die Erste Hilfe mitzugeben.

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte

§ 45

(1) Den Dienstnehmern ist ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Die Trinkwasserentnahmestellen und allenfalls zur Aufnahme des Trinkwassers zur Verfügung gestellte Gefäße müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Entnahmestellen für nicht zum Trinken geeignetes Wasser sind als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(2) Der Dienstgeber hat für die Möglichkeit der Reinigung der Dienstnehmer mit hygienisch einwandfreiem Waschwasser in ausreichendem Maße und für eine genügende Zahl von Waschplätzen vorzusorgen.

(3) Dienstnehmern, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung, der Einwirkung ätzender, giftiger oder infektiöser Stoffe oder großer Hitze ausgesetzt sind, sind zur Reinigung warmes Wasser, Seife, Handbürsten und Handtücher zur Verfügung zu stellen.

(4) Den Dienstnehmern sind Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, die den Vorschriften der Bauordnung und den Forderungen der Hygiene entsprechen müssen. Sie sind so anzulegen und auszustatten, daß sie ohne Gefahr der Erkältung benutzt werden können.

(5) Bei Abortanlagen, die nicht für Wasserspülung eingerichtet sind, müssen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

Umkleide-, Aufenthalts- und Wohnräume

§ 46

(1) Den nicht im Betrieb wohnenden Dienstnehmern ist, getrennt nach Geschlecht, ein eigener Raum zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen. Dieser ist mit einem ausreichend großen, luftigen und versperrenbaren Kasten für jeden Dienstnehmer auszustatten.

(2) Den unter Abs. 1 genannten Dienstnehmern ist ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Der Aufenthaltsraum ist mit einer Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen und für das Einnehmen von Mahlzeiten mit Tischen und Sitzgelegenheiten zu versehen.

(3) Vor dem Betreten von Aufenthaltsräumen sind Arbeits- und Schutzkleider, die durch giftige, giftigkeits-, infektiöse oder ätzende Stoffe verunreinigt sind, abzulegen und gesondert aufzubewahren.

(4) Umkleide- und Aufenthaltsräume müssen im Bedarfsfall beheizbar sein.

(5) Räume, die den Dienstnehmern für Wohnzwecke beigestellt werden, müssen den Bestimmungen der Bauordnung über Wohnräume entsprechen. Sie müssen insbesondere lüft- und beheizbar sowie beleuchtbar und versperrenbar sein und mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. Dienstnehmern, die keinen eigenen Haushalt führen, sind ein versperrenbarer Kleiderschrank und eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Wird Bettwäsche beigestellt, so ist diese alle drei Wochen zu wechseln. Überdies muß der Wohnraum mit einem genügend großen Tisch und einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

(6) In jedem Wohnraum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.

(7) Für männliche und weibliche Dienstnehmer, die nicht miteinander verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft stehen, müssen die Wohnräume getrennt sein und getrennte Zugänge haben.

Für die Landesregierung:

Wiesler